

1.5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2025 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2025 bis 2029 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „**Gemeindefinanzierung NEU**“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die **Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Die Prioritätenreihung muss alle investiven Einzelvorhaben, die im MEFP abgebildet sind, beinhalten. Vorrangig zu behandeln ist die Ausfinanzierung von laufenden bzw. bereits begonnenen investiven Einzelvorhaben. Der Rang der zukünftigen investiven Einzelvorhaben ergibt sich primär aus der zeitlichen Reihenfolge von Ereignissen, sekundär aus der Bewertung (Priorisierung).

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der

vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, **unverzüglich** der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Zusätzlich zur Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft ersuchen wir um elektronische Übermittlung des Voranschlags und MEFP an ikd.post@ooe.gv.at bis spätestens 31.01.2025.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch kein vom Gemeinderat beschlossener Voranschlag oder MEFP vorliegen, dann unmittelbar nach Beschlussfassung.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2025 – 2029 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2025 – 2029 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2025 - 2029.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu oder anderer Förderprogramme darzustellen sind.

Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MEFP möglich. Eine Aufnahme in den Nachweis über die Investitionstätigkeit ist aufgrund der mangelnden Finanzierung nicht möglich.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

Beträge in Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Ertragsanteile Prognose Oktober 2024	2.106.000.000	+3,73 %	+3,75 %	+4,14 %	+3,45 %
Landesumlage	148.945.800	+3,73 %	+3,75 %	+4,14 %	+3,45 %

Eine Prognose zur Entwicklung der Krankenanstaltenbeiträge über den gesamten Zeitraum des MEFP liegt uns noch nicht vor. Wir werden darüber gesondert informieren.

investive Einzelvorhaben



- Jedes investive Einzelvorhaben ist ausgeglichen zu erstellen
- Vorhaben(Projekt)-code gem. § 6 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung vergeben:
 - 1xxxxxx für investive Einzelvorhaben
 - 2xxxxxx für sonstige Investitionen
 - 5xxxxxx für Pseudovorhaben



investive Einzelvorhaben



- Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben enthalten
- Vorlage sämtlicher Finanzierungspläne für laufende und geplante Projekte im MFP-Zeitraum bzw. Anmerkung in den Erklärungen im Investitionsnachweis
- Ein Nachweis der verfügbaren Eigenmittel ist abzubilden
- Priorisierung der Vorhaben nach Pkt. 1.5 VA-Erlass 2024



Folgende Projekte sind derzeit im MFP enthalten, diese müssen nach Priorität gereiht werden:

- FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
- Errichtung Feuerwehrhaus – Ankauf eines Grundstücks
- Löschwasserbehälter Schwaben
- Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
- Straßenbauprogramm 2021-2023 – KIG 2020
- Aufschließung Straße „Pomedt II“
- Straßenbauprogramm 2024-2026
- Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greisberger)
- Kommunalfahrzeug Bauhof
- Photovoltaik Freibad
- Aufschließung WVA „Pomedt II“
- WVA-Leitungsinformationssystem
- Aufschließung ABA „Pomedt II“
- Erschließung Pomedt/Schwaben Siedlungsgebiet
- Kanalsanierung

Da derzeit keine Eigenmittel durch die Marktgemeinde Riedau geleistet werden können, kann das nachstehende Projekt mangels Finanzierungsmöglichkeiten nicht im MFP dargestellt werden. Es wird trotzdem eine Prioritätenreihung für dieses Projekt vorgesehen, da die Notwendigkeit dieses Projekts bereits in der GEP festgestellt worden ist.

- FF Riedau Fahrzeugankauf RLF